



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg  
Steinstraße 3i  
06406 Bernburg

**Neue  
Kontakt-  
daten!**

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

## Entwurf des Bebauungsplans "Weidenschlag" der Gemeinde Hassel

Ihr Zeichen:

25.01.2023

32-34290--1418/2023

Sehr geehrter Herr Kiebjess,

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 0345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-  
anhalt.de

mit E-Mail vom 23.12.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

### Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertreten hat stehen dem Vorhaben (Bebauungsplan „Weidenschlag“) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für das Plangebiet nicht vor.

## Geologie

### *Ingenieurgeologie*

Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande vor. Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

### *Hydrogeologie*

Laut Begründung zum Bebauungsplan ist vorgesehen, dass auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern.

Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ weist dazu aus, dass neben der erforderlichen Durchlässigkeit des Untergrundes auch ein ausreichend großer Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) zu berücksichtigen ist. Der MHGW liegt gemäß Planungsunterlagen bei 0,80 m unter Gelände.

Nach den geltenden Regelungen soll zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem MHGW ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten werden, um eine ausreichende Sickerstrecke für die Niederschlagsabflüsse zu garantieren. Auch wenn das Gelände, wie geplant, um 0,20 m aufgefüllt wird, ist zu prüfen, ob mit den geplanten Versickerungsanlagen (binden in der Regel in den Untergrund ein) der Mindestabstand zum MHGW eingehalten wird und die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff